

selben nicht stattfindet. Ich ersuche daher den Referenten, Herrn Abg. Mammen, der Kammer den Vortrag zu erstatten.

Referent Mammen: Ich erlaube mir zunächst den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die geehrte Kammer zu befragen, ob sie mir gestattet, den Bericht im Ganzen vorzulesen.

Präsident Haberkorn: Gestattet die Kammer, daß der Referent den Bericht im Ganzen vorträgt? — Gestattet!

(Die Staatsminister von Beust und Dr. von Falkenstein treten ein.)

Referent Mammen:

In ihrer Sitzung vom 7. d. M. hat die Erste Kammer über den von der Zweiten Kammer am 15. December v. J. in der schleswig-holstein'schen Angelegenheit gefaßten Beschluß berathen, ist jedoch diesem Beschlusse nicht allenthalben beigetreten, sondern hat ihrerseits folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

„In Erwägung, daß der Bundesbeschluß vom 7. December v. J. in keiner Weise geeignet erscheint, die Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie das Recht und die Ehre Deutschlands zu wahren, beschließt die Erste Kammer im Verein mit der Zweiten:

unter Ausdruck des tiefsten Bedauerns über den das Recht in hohem Grade gefährdenden, am 7. December v. J. gefaßten Bundesbeschluß, sowie unter Anerkennung des Verhaltens der sächsischen Regierung in der vorliegenden Angelegenheit die hohe Staatsregierung zu ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß

1. mit Entscheidung der Frage über die Thronfolgeberechtigung in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg beim Bunde nicht länger gezögert werde,
2. sobald es die Verhältnisse gestatten, die verfassungsmäßigen Stände der betheiligten Länder über die Thronfolge gehört werden,
3. alsdann wirksame Maßregeln zur Wahrung der verfassungsmäßigen Zusammengehörigkeit der beiden erstgenannten Herzogthümer ergriffen werden,
4. den Versuchen, die Regelung deutscher Angelegenheiten dem Ausspruche des Auslandes zu unterbreiten, Seiten des Bundes entschieden entgegengetreten werde.

Mittels Protokollextract vom 8. d. M. ist dieser Beschluß der Ersten Kammer an die Zweite gelangt und der unterzeichneten außerordentlichen Deputation am 15. d. M. zur Berichterstattung übergeben worden.

Die Deputation glaubt zuerst die Differenzpunkte feststellen zu müssen, welche zwischen den Beschlüssen der beiden Kammern bestehen, und wird bei der Aufstellung derselben ihre Ansichten und Bemerkungen darüber mit anführen. Um Weitläufigkeiten und Wiederholungen im Berichte zu vermeiden, erlaubt sich die Deputation, die geehrten Mitglieder der Kammer zu ersuchen, den

Beschluß der Zweiten Kammer vom 15. December v. J. dabei zur Hand zu nehmen.

In der Einleitung hat die Erste Kammer die Worte:

„unter den jetzt vorliegenden Verhältnissen“ weggelassen. Die Deputation glaubt über diesen Punkt als unwesentlich hinweggehen zu können.

Der zweite Punkt betrifft den Wegfall der Worte: „und der gerechten Entrüstung“, welche in dem diesseitigen Beschlusse enthalten sind.

Wenn die dritte Deputation der Ersten Kammer in dem Theile ihres Berichtes, worin sie sich für Wegfall dieser Worte ausspricht, bemerkt, daß diese Entrüstung streng genommen nur dem Verhalten Oesterreichs und Preußens und beziehentlich derjenigen Regierungen gelten könne, welche früher mit wohlfeilen Phrasen zu einem entschiedenen Vorgehen in der schleswig-holstein'schen Frage drängten, später aber, wo es galt, mit der That einzustehen, scheu zurückwichen, so kann man dieser Ansicht vollkommen beipflichten. Die gerechte Entrüstung, welche in dem Beschlusse der Zweiten Kammer ausgesprochen ist, galt den Regierungen von Oesterreich und Preußen, die durch ihr eigenes undeutsches Verhalten und durch die Drohungen, welche in der identischen Note gegen die andern deutschen Staaten enthalten waren, den beklagenswerthen Bundesbeschluß vom 7. December v. J. herbeiführten; er galt den deutschen Regierungen, die entweder nicht den Willen oder nicht den Muth hatten, sich den deutschen Staaten anzuschließen, welche für das Recht und die Ehre Deutschlands in die Schranken traten. Wahrlich, diese Entrüstung ist heute nicht geringer, als sie war im ersten Augenblicke nach dem Bekanntwerden dieses Bundesbeschlusses; denn die traurigen Folgen desselben führen dem deutschen Volke täglich die Thatsache vor Augen, daß es am 7. December in Frankfurt Bundestagsgesandte deutscher und undeutscher Regierungen gab. Das Verhalten der letzteren Regierungen seit dem 7. December bis jetzt hat auch in keiner Weise dazu beigetragen, dieses Gefühl der Entrüstung zu schwächen. Die Deputation hat leider Veranlassung genug, auf dieses Verhalten im weiteren Verlaufe ihres heutigen Berichtes zurückzukommen. Die Autorität des einzigen noch factisch bestehenden gemeinsamen Organs Deutschlands in dem Augenblicke zu schwächen, wo es galt, alle Kräfte Deutschlands gegen das Ausland zu sammeln, lag gewiß nicht in der Absicht der Zweiten Kammer; wohl aber möchte die Frage leicht zu beantworten sein, wer für diese Autorität am ehrlichsten und kräftigsten wirkte am 7. December, — die Minorität, der wir unsere Anerkennung zollen, oder die Majorität, über deren Verhalten wir unsere gerechte Entrüstung aussprachen. Wenn ungeachtet der hier ausgesprochenen Ansichten die Deputation auf die Beibehaltung der erwähnten Worte jetzt kein großes Gewicht legt, wo es sich darum handelt, einen gemeinsamen Antrag beider Kammern an die Staatsregierung zu bringen, so ist es, weil die Zweite Kammer wenigstens ihre Ansicht in ihrem Beschlusse ausgesprochen hat, und besonders auch, weil die Deputation Gelegenheit nehmen wird, der Entrüstung, welche das fernere Verhalten der Regierungen von Oesterreich und Preußen hervorrufen, in einem besonderen Antrage Ausdruck zu geben.